

Elektronische Mobilitätshilfen im öffentlichen Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Benutzung von Fahrgeräten der Marke SEGWAY (www.segway.de) im öffentlichen Straßenverkehr ist nun durch den Gesetzgeber geregelt. Die Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr (MobHV) und zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 16.07.2009 (BGBl. I, 2097) tritt am 25.07.2009 in Kraft.

Nach § 1 MobHV handelt es sich um Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von **nicht mehr als 20 km/h** und einer erlaubten **Gesamtbreite von 70 cm**, die als Kraftfahrzeuge im Sinne der StVO folgende Merkmale aufweisen:

1. zweispuriges Kraftfahrzeug mit zwei parallel angeordneten Rädern mit integrierter elektronischer Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik,
2. eine Plattform als Standfläche für einen Fahrer,
3. eine lenkerähnliche Haltestange, über die der Fahrer durch Schwerpunktverlagerung die Beschleunigung oder Abbremsung sowie die Lenkung beeinflusst.

Die technischen Anforderungen an die Verzögerungseinrichtungen (§ 4 MobHV), die lichttechnischen Einrichtungen (§ 5 MobHV) und an Schalleinrichtungen (§ 6 MobHV) sind detailliert geregelt.

Das Fahrzeug ist nicht zulassungspflichtig (§ 3 Abs. 2 Nr. 1g FZV), benötigt aber nach § 2 MobHV zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr eine Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung sowie ein gültiges **Versicherungskennzeichen** (§§ 26, 27 FZV).

Der Fahrer muss sich gemäß § 7 MobHV an die StVO halten, allerdings mit einigen Besonderheiten:

Innerorts sind Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Radwegespurten und Radwege zu befahren. Nur wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf die Fahrbahn ausgewichen werden.

Auch **außerhalb geschlossener Ortschaften** gilt die Verpflichtung zur Benutzung von Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Radwegespurten und Radwegen. Sind solche nicht vorhanden, darf nur auf Wegen und Fahrbahnen untergeordneter Bedeutung, nicht aber auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen gefahren werden.

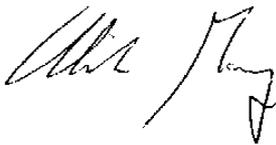
Es gilt ein **striktes Rechtsfahrgebot**, auch auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen. Mit elektronischen Mobilitätshilfen muss grundsätzlich einzeln hintereinander gefahren werden (Ausnahme: Fahrradstraße). Es ist unzulässig, sich an andere Fahrzeuge anzuhängen und freihändig zu fahren. Richtungsänderungen sind mit vorhandenen Fahrtrichtungsanzeigern anzuzeigen, sonst durch Handzeichen. Bei einem Verbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250) dürfen die Fahrzeuge geschoben werden.

Auf anderen Verkehrsflächen als Fahrbahnen muss die **Geschwindigkeit anpasst** werden. Fußgänger haben Vorrang, sie dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Radfahrern ist das Überholen zu ermöglichen. Auch muss mit Mobilitätshilfen eine durch Zusatzzeichen vorgegebene Richtung beachtet werden.

Die Straßenverkehrsbehörden können **Ausnahmen** für das Fahren mit elektronischen Mobilitätshilfen auf anderen Verkehrsflächen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller zulassen. Denkbar sind insoweit z. B. Ausnahmegenehmigungen für Stadtführungen in Fußgängerzonen oder für körperlich Behinderte.

Das Mindestalter beträgt 15 Jahre (§ 10 Abs. 3 S. 1 FeV). Das Führen einer Mobilitätshilfe setzt mindestens die **Berechtigung zum Führen eines Mofas** voraus (§ 3 MobHV). Diese kann durch Vorlage einer Mofa-Prüfbescheinigung, einer Fahrerlaubnis nach § 4 FeV oder einer ausländischen Fahrerlaubnis nachgewiesen werden. Die Privilegierung der Mofafahrer, die vor dem 01.04.1965 geboren wurden (§ 76 Nr. 3 FeV), gilt für die Mobilitätshilfe nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich May', with a stylized flourish at the end.

Ulrich May
Leiter Juristische Zentrale